

## **Satzung der Hochschule Furtwangen für das Zulassungsverfahren im Masterstudiengang Business Application Architectures (Master of Science)**

Auf Grund von § 19 Abs. a Nr. 10 LHG V. m § 58 Abs. 5 des LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1ff), § 6a des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S 517) sowie § 3 Abs. 1 und § 20 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 18. Juli 2012 die nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Studienplatzvergabe**

- (1) Studienbeginn ist im Winter- und Sommersemester.
- (2) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden jeweils zur Hälfte an Bewerber und Bewerberinnen mit ausländischem und inländischem Studienabschluss vergeben.  
Sollten unter Beachtung von §§ 2, 6 und 8 nicht genügend geeignete Bewerber und Bewerberinnen für eine Gruppe vorhanden sein, so werden diese Studienplätze an geeignete Bewerber und Bewerberinnen aus der anderen Gruppe vergeben.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Zum Studium im Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- (1) Hochschulzugangsberechtigung: Abitur, Fachhochschulreife oder ausländisches Äquivalent.
- (2) Ein erster überdurchschnittlicher berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bereich der Informatik, Wirtschaftsinformatik oder gleichartigen Bereichen nach einem mindestens dreijährigen Vollzeitstudium mit einschlägigem Abschluss: Bachelor, Master, Magister, Diplom einer deutschen Hochschule oder Äquivalent.
- (3) Nachzuweisende Sprachkenntnisse: Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist müssen gute deutsche Sprachkenntnisse, die zum Studium befähigen (mindestens der Stufe DaF TDN4, CEFR B2.2, ALTE Stufe 4 oder Äquivalent) nachweisen. Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache Deutsch ist, sind von dem Nachweis ihrer Sprachkenntnisse ausgenommen.

### § 3 **Bewerbungsunterlagen/Zulassungsantrag für Bewerber und Bewerberinnen mit einem ausländischem Abschluss**

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt durch den besonderen Zulassungsantrag. Diesem sind von Bewerbern und Bewerberinnen mit einem ausländischen Studienabschluss die folgenden Unterlagen beizufügen:

- (1) Eine amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (2) Eine amtlich beglaubigte Kopie des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (3) Eine amtlich beglaubigte Kopie einer Kursbelegungsliste, bzw. eine offizielle Kursbelegungsliste sofern der Studieninhalt der Hochschule Furtwangen nicht bekannt ist. Sie wird von der jeweils besuchten Hochschule ausgestellt und ist eine Aufstellung sämtlicher während des Studiums besuchter Veranstaltungen mit Noten. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache beigelegt werden.
- (4) Werdegang in englischer oder deutscher Sprache.
- (5) Beleg über Sprachkenntnisse in Deutsch gemäß § 2 Abs. 3.
- (6) Motivationsschreiben in englischer oder deutscher Sprache. Der Umfang sollte mindestens eine und maximal zwei DIN A 4 Seiten in Maschinschrift betragen.
- (7) Zwei Empfehlungsschreiben von Personen, die vor allem die akademischen Fähigkeiten und Motivation des Bewerber oder der Bewerberin einschätzen können. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache beiliegen.
- (8) Kopien von anderen relevanten Dokumenten, sofern vorhanden, wie z.B. Arbeitszeugnisse, welche die besondere Eignung des Bewerber oder der Bewerberin zum Masterstudium belegen.
- (9) Im Falle einer Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen, die einen Studienabschluss haben, der von einer Hochschule außerhalb des EU-Bereichs ausgestellt wurde, muss die bei den Bewerbungsunterlagen beigefügte Kursbelegungsliste direkt von der ausstellenden Hochschule schriftlich bestätigt werden. Die Bestätigung ist von dem zugelassenen Bewerber oder der zugelassenen Bewerberin zu veranlassen. Kommt der Bewerber oder die Bewerberin dieser Pflicht nicht nach, so kann die Zulassung widerrufen werden.

#### **§ 4 Bewerbungsverfahren/Zulassungsantrag für Bewerber und Bewerberinnen mit einem inländischen Studienabschluss**

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt durch den besonderen Zulassungsantrag. Diesem sind von einem Bewerber und einer Bewerberin mit einem inländischen Studienabschluss die folgenden Unterlagen beizufügen:

- (1) Eine amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (2) Eine amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.
- (3) Werdegang in deutscher Sprache.
- (4) Motivationsschreiben in deutscher Sprache. Der Umfang sollte mindestens eine und maximal zwei DIN A4 Seiten in Maschinenschrift betragen.
- (5) Beleg über gute deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 3.
- (6) Kopien von anderen relevanten Dokumenten, sofern vorhanden, wie z.B. Arbeitszeugnisse, usw.

#### **§ 5 Bewerbungsfristen**

Bewerbungsschluss für den Studieneintritt zum Wintersemester ist der 15. Juli eines Jahres. Bewerbungsschluss für den Studieneintritt zum Sommersemester ist der 15. Januar eines Jahres.

#### **§ 6 Auswahlverfahren**

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen die Gesamtzahl der Studienplätze, werden die Studienplätze nach zwei Ranglisten eines Auswahlverfahrens gemäß § 8 vergeben.
- (2) Das Auswahlverfahren erfolgt auf der Grundlage der von dem Bewerbern und Bewerberinnen eingereichten Bewerbungsunterlagen.

#### **§ 7 Auswahlkommission und Verfahrensrichtlinien**

- (1) Die Auswahlkommission bereitet für den Rektor/die Rektorin die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen gemäß der in § 8 festgelegten Bewertung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 vor.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftsinformatik entscheidet über die Zusammensetzung der Kommission und beruft die Mitglieder. Die Kommission setzt sich aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz führt die Leitung des Studiengangs als Mitglied der Auswahlkommission.
- (3) Die Auswahlkommission beauftragt jeweils mindestens zwei Angehörige der Professorenschaft der Fakultät Wirtschaftsinformatik mit der Bewertung eines Bewerbers oder einer Bewerberin. Mindestens einer dieser Professoren oder eine der Professorinnen muss dabei Mitglied der Auswahlkommission sein.

- (4) Die Zuordnung von Bewerber oder Bewerberin zu den Angehörigen der Professorenenschaft erfolgt per Zufallsentscheid. Ein Professor oder eine Professorin hat eine mögliche Befangenheit zu einem Bewerber oder einer Bewerberin unverzüglich dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden anzuzeigen, damit betroffene Bewerber und Bewerberinnen einem anderen Angehörigen der Professorenenschaft zur Bewertung zugeordnet werden können.
- (5) Die von den Angehörigen der Professorenenschaft erstellte Bewertung eines Bewerbers oder einer Bewerberin wird der Kommission zur Entscheidung vorgelegt und schriftlich dokumentiert. Bei unterschiedlicher Bewertung der Eignung wird der arithmetische Mittelwert aus der notenanalogen Bewertung gebildet.

## **§ 8 Auswahlkriterien, ihre Feststellung und Zulassung**

- (1) Bei der Feststellung der Eignung werden folgende Kriterien bewertet:
  - a) Studienleistungen, d.h. die Noten des ersten Hochschulabschlusses.
  - b) Sonstiges, wie z.B. deutsche Sprachkenntnisse.
- (2) Für die Kriterien gemäß Abs. 1 wird für jeden einzelnen Bewerber und jede einzelne Bewerberin von allen Professoren und allen Professorinnen, die von der Auswahlkommission mit der Bewertung beauftragt wurden, eine notenanaloge Bewertung erstellt. Alle Angehörigen der Professorenenschaft erfassen dabei für alle ihnen zugeordneten Bewerber und Bewerberinnen die Leistungen und sonstige Qualifikationen zu den festgelegten Auswahlkriterien in einem Bewertungsbogen. Wird ein Bewerber oder eine Bewerberin von mindestens der Hälfte der Angehörigen der Professorenenschaft im Bewertungsbogen als geeignet eingestuft, so gilt der Bewerber oder die Bewerberin als grundsätzlich geeignet für den Studiengang. Unter den als grundsätzlich geeignet eingestuften Bewerbern und Bewerberinnen wird durch die Auswahlkommission auf Grundlage der Bewertungen der Professorenenschaft je eine Rangliste für die Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit ausländischem Hochschulabschluss und eine Rangliste für die Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit inländischem Hochschulabschluss gebildet. Die Zulassung erfolgt nach Position in der Rangfolge unter Beachtung der maximalen Aufnahmekapazität und § 1 Abs. 2.

## **§ 9 Inkrafttreten, Bekanntmachung**

Die Satzung gilt erstmals für das Studienplatzvergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013. Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen, den 01.08.2012

gez. i.V. Gerd Kusserow

Professor Dr. R. Schofer  
Rektor